

# Stadt Halver

## 33. Änderung des Flächennutzungsplans

### Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB vom 09.05.2025 - 10.06.2025

#### Abwägungsliste Träger öffentlicher Belange

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind folgende mit Anregungen und Hinweisen abgegebene Stellungnahmen eingegangen.

Nr.	Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahmen/ Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
1.	Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 35 mit Schreiben vom 10.06.2025	Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde im Rahmen des Verfahrens gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW: Mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigen Sie eine Fläche für Wald nördlich des Ortsteils Glörfeld an drei Standorten in Sondergebieten mit der entsprechenden Zweckbestimmung „Windenergie“ zu ändern. Zur raumordnungsrechtlichen Beurteilung wurden ein Anschreiben, der Einleitungsbeschluss und eine Planskizze vorgelegt.	

## Anlage C zur Vorlage

	<p>Der aktuell rechtskräftige Regionalplan Arnsberg - Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein legt für das Planungsgebiet Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche (AFAB) und Waldbereiche, überlagert mit Bereichen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) und für zwei Sondergebiete Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) fest.</p> <p>Es sind das textliche Ziel 7.1-2 in Verbindung mit Ziel 10.2-6 des LEP NRW sowie die Ziele 3.1-1 und 5.4-1 des o.g. Regionalplanes einschlägig.</p> <p><b>Rechtliche Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde</b></p> <p>Auf der Basis des aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlichen Planungsstandes bestehen im Hinblick auf Ziele der Raumordnung raumordnungsrechtlichen Bedenken gemäß § 34 LPlG.</p> <p><u>Ziel 7.1-2 LEP NRW – Freiraumsicherung in der Regionalplanung i.V.m. Ziel 10.2-6 LEP NRW – Windenergienutzung in Waldbereichen</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Das geplante Sondergebiet West befindet sich z.T. innerhalb von wiederbewaldeten Laubwaldflächen und einer Biotopkatasterfläche BK-4710-0226 „Laubwälder nördlich von Grünenbaum“.</li><li>• Das geplante Sondergebiet Mitte befindet sich z.T. innerhalb von Laubwald- bzw. Laubmischwaldbeständen.</li><li>• Eine Inanspruchnahme von Laubwaldbeständen für die Windenergienutzung steht den o.g. Zielen entgegen.</li></ul>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Die Lage des westlichen und mittleren Sondergebiets wurde so gewählt, dass diese lediglich untergeordnet Laubwaldflächen bzw. das schutzwürdige Biotop „Laubwälder nördlich von Grünenbaum“ tangieren. Der westliche sowie der mittlere Teilbereich bestehen zum überwiegenden Teil aus Kalamitäts- bzw. Sukzessionsflächen, welche hauptsächlich mit Birken im Jungwuchsstadium bewachsen sind. Lediglich jeweils auf einer untergeordneten Fläche im Südosten der Änderungsbereiche befindet sich Laubwald (Buchen-Eichenwald)</p>
--	--	--

## Anlage C zur Vorlage

			<p>bzw. im Falle des westlichen Änderungsbereichs das geschützte Biotop „Laubwälder nördlich von Grünenbaum“.</p> <p>Die FNP-Änderung schafft lediglich das vorbereitende Planungsrecht für die Errichtung der Windenergieanlagen. Im Zuge des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist anhand einer konkreten Anlagenplanung sicherzustellen, dass innerhalb der Laubwaldbestände keine temporäre oder dauerhafte Überbauung durch Fundamente, Nebenanlagen, Kranaufstellflächen und Baustelleneinrichtungsflächen sowie Zuwegungen erfolgt. Konfliktpotenziale können dadurch vermieden werden. Die Laubwaldflächen bzw. Biotopfläche werden lediglich in Teilen durch die Rotorblätter der Windenergieanlage überstrichen. Dies zieht aufgrund der großen Höhe der Windenergieanlagen in der Regel keine Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Biotops bzw. des Laubwaldes nach sich. Die Windenergieanlagen können somit ohne Beeinträchtigung der Laubwaldflächen innerhalb des westlichen und mittleren Änderungsbereichs errichtet werden. Das Ziel 7.1-2 LEP NRW i. V. m. Ziel 10.2-6 LEP NRW wird somit erfüllt.</p> <p>Die Auseinandersetzung mit dem Ziel 7.1-2 i. V. m. dem Ziel 10.2-6 des LEP NRW erfolgt in der Begründung sowie im Umweltbericht zur FNP-Änderung.</p>
--	--	--	---

## Anlage C zur Vorlage

		<p><u>Ziel 3.1-1 des o.g. Regionalplan TP – Vielfalt der Kulturlandschaften</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die o.g. Planungsabsicht befindet sich innerhalb der Kulturlandschaft „KL 22 „Bergisches Land“ (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag LWL 2016),</li> <li>• Im weiteren Verfahren ist nachzuweisen, dass es nicht zu Beeinträchtigungen wertgebender Bestandteile der Kulturlandschaft KL 22, wie insbesondere:             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ historischen Waldstandorten mit charakteristischer Wald-Offenland-Verteilung, persistenten Siedlungs- und Nutzungsstrukturen mit kleinbäuerlichen Strukturen und zerstreut liegenden Weilern und Einzelhöfen, dem überlieferten Wegenetz/den überlieferten Grenzverläufen (bspw. Hohlwege, Landwehren) bergbaulichen Relikten (bspw. Pingen, Grubenfelder, Tagesöffnungen, Meiler- und Verhüttungsplätze), überlieferten gewerblichen Strukturen (Mühlenwesen incl. Teiche und Gräben).</li> <li>○ Es ist darzulegen, dass die Umsetzung der Planung entsprechend des kulturlandschaftlichen Leitbildes für die KL 22 (vgl. Anhang 3-1 MK-OE-SI) erfolgt.</li> <li>○ Eine frühzeitige Abstimmung mit dem LWL – Archäologie, Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen wird empfohlen.</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Eine erste Abstimmung mit dem LWL-Archäologie für Westfalen ist erfolgt. In der eingebrachten Stellungnahme wurden auf keine negativen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft „KL 22 „Bergisches Land“ hingewiesen. Das Leitbild für die Kulturlandschaft 22 „Bergisches Land“ besagt Folgendes: <i>„Die relativ gleichmäßige Wald-Offenland-Verteilung, basierend auf den überlieferten historischen Waldstandorten, und die Siedlungsweise mit zahlreichen zerstreut liegenden kleinen Weilern und Einzelhöfen, sind als Besonderheit der Kulturlandschaft zu beachten. Zu berücksichtigen sind die Talräume mit ihren zahlreichen Relikten und überlieferten Strukturen der gewerblichen und bergbaulichen Tradition, insbesondere der Mühlen und Hammerstandorte.“</i></p> <p>Die FNP-Änderung schafft lediglich das vorbereitende Planungsrecht für die Errichtung der Windenergieanlagen. Im Zuge des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist anhand einer konkreten Anlagenplanung sicherzustellen, dass innerhalb der lediglich untergeordnet innerhalb der Änderungsbereiche vorkommenden Laubwaldbestände, die gemäß dem Leitbild als wertgebende Elemente der Kulturlandschaft anzusehen sind, keine temporäre oder dauerhafte Überbauung durch Fundamente, Nebenanlagen, Kranaufstellflächen und Baustelleneinrichtungsflächen sowie Zuwegungen erfolgt und diese somit erhalten</p>
--	--	--	---

## Anlage C zur Vorlage

		<p><u>Ziel 5.4-1 des o.g. Regionalplan TP – Räumliche Sicherung der BSN</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die geplanten Sondergebiete West und Mitte befinden sich in Randlage des BSN Nr. 40 „Logrötker Bachtalsystem“. Das geplante Sondergebiet Ost befindet sich in Randlage des BSN Nr. 41 „Glör- und Logrötker Bachtal“.</li><li>• Wesentliche Teile des BSN Nr. 40 sind: Weitgehend naturnahe Bachläufe mit bachbegleitenden Bruch- und Auwäldern, alt- und totholzreiche, bodenständige Laubmischwälder mit Buchen und Eichen sowie Hainsimsen-Buchenwald, ausgedehnte Flächen mit Feucht- und Nassgrünland.</li><li>• Wesentliche Teile des BSN Nr. 41 sind: Abschnittweise naturnahe Bachläufe und Fließgewässerabschnitte mit bachbegleitenden Bruch- und Auwäldern, alt- und totholzreiche, bodenständige Laubmischwälder mit Buchen und Eichen sowie Hainsimsen-Buchenwald, ausgedehnte Flächen mit Feucht- und Nassgrünland, durch bodenständige Feldgehölze und Waldbestände strukturierte Kulturlandschaft.</li><li>• Innerhalb des geplanten SO West befindet sich die zum BSN Nr. 40 „Logrötker Bachtalsystem“ gehörende</li></ul>	<p>bleiben. Damit sind keine erheblichen baubedingten Wirkungen auf die Kulturlandschaft „KL 22 „Bergisches Land“ zu befürchten. Die Auseinandersetzung mit dem Ziel 3.1.1 des Regionalplans erfolgt in der Begründung sowie im Umweltbericht zur FNP-Änderung.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Die Sondergebiete West und Mitte grenzen an die im Regionalplan festgelegten BSN Nr. 40 und Nr. 41. Die für diese BSN prägenden Laubwaldflächen ragen nur geringfügig in die Änderungsbereiche hinein.</p> <p>Die FNP-Änderung schafft lediglich das vorbereitende Planungsrecht für die Errichtung der Windenergieanlagen. Im Zuge des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist anhand einer konkreten Anlagenplanung sicherzustellen, dass die Laubwaldbestände weder temporär noch dauerhaft durch Fundamente, Nebenanlagen, Kranaufstellflächen und Baustelleneinrichtungsflächen sowie Zuwegungen in Anspruch genommen werden. Die Laubwaldflächen werden lediglich in Teilen durch die Rotorblätter der Windenergieanlage überstrichen. Dies zieht aufgrund der großen Höhe der Windenergieanlagen in der Regel keine Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Laubwaldes nach sich, sodass die wesentlichen Bestandteile der BSN sowie in räumlich-funktionalem Zusammenhang zu den BSN</p>
--	--	--	--

## Anlage C zur Vorlage

		<p>Biotopkatasterfläche BK-4710-0226 „Laubwälder nördlich von Grünenbaum.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Es ist nachzuweisen, dass die o.g. Planungsabsicht die BSN Nr. 40 „Logrötker Bachtalsystem“ und Nr. 41 „Glör- und Logrötker Bachtal“ im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz auch in ihrer Umgebung nicht beeinträchtigt. Dabei sollten neben den geplanten Standorten auch die Zuwegung zu den WEA betrachtet werden. Die Zuwegung ist so zu wählen, dass die wesentlichen Bestandteile der BSN sowie in räumlich-funktionalem Zusammenhang zu den BSN stehende Bereiche in ihrem Umfeld nicht beeinträchtigt werden.</li></ul> <p>Eine Auseinandersetzung mit den o.g. Zielen ist erforderlich.</p> <p><b>Planungsrechtliche Hinweise der Höheren Verwaltungsbehörde (Dezernat 35)</b> Im weiteren Verfahren sind – z. B. in Kap. 8.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der Begründung – Überschlägige Angaben zum mit der Planung verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft sowie dessen Ausgleich in einer der Flächen-nutzungsplanebene angemessenen Tiefe zu machen.</p>	<p>stehende Bereiche in ihrem Umfeld nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Auseinandersetzung mit dem Ziel 5.4.1 des Regionalplans erfolgt in der Begründung sowie im Umweltbericht zur FNP-Änderung.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Durch die Änderung des Flächennutzungsplans (vorbereitendes Planungsrecht) werden planungsrechtlich noch keine Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG ermöglicht. Auch eine überschlägige Bilanzierung ist aufgrund einer fehlenden konkreten Anlagenplanung auf FNP-Ebene nicht möglich. Die Eingriffe sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren für die Anlagen in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan entsprechend zu betrachten und zu bilanzieren.</p>
--	--	---	--

## Anlage C zur Vorlage

	<p>In Kap. 8.6 Ver- und Entsorgung der Begründung sollte die vorgesehene Art und Weise der Einspeisung des erzeugten Stroms in das Leitungsnetz skizziert werden.</p> <p><u>Hinweis zu Kap. 5.3 Natur- und Landschaftsschutz der Begründung:</u> Das Erreichen des Flächenbeitragswertes ist in der Planungsregion mit der Rechtskraft der Neuaufstellung des Regionalplans Arnsberg, Teilbereiche Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein sowie der 19. Änderung des Räumlichen Teilabschnittes Kreis Soest und Hochsauerlandkreis festgestellt. Insoweit kommt der vorgesehenen Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises besondere Bedeutung zu.</p> <p><b>Hinweise für das weitere Verfahren</b> Eine Prüfung der Planung in Bezug auf die Grundsätze der Raumordnung erfolgte nicht.</p> <p>Die Landesregierung hat am 14.03.2025 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) getroffen. Die im Entwurf enthaltenen textlichen Ziele sind als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz). Der Entwurf des LEP NRW ist auf der Beteiligungsplattform „Beteiligung NRW“ (<a href="https://beteiligung.nrw.de/portal/rpv/beteiligung/themen/1012892/1026542">https://beteiligung.nrw.de/portal/rpv/beteiligung/themen/1012892/1026542</a>) einsehbar.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Das Kapitel 8.6 der Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens ist erfolgt (siehe Punkt 6).</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Die im Entwurf enthaltenden Ziele des LEP NRW werden berücksichtigt.</p>
--	--	---

## Anlage C zur Vorlage

2.	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW mit Schreiben vom 02.06.2025	<p>Bezüglich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von hier aus keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.</p> <p>Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung teile ich Ihnen, dass sich das vorbezeichnete Planvorhaben über dem auf Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Bernhardine II“ sowie über dem auf Bleierz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Wilhelm“ befindet. Der letzte Eigentümer des Bergwerksfeldes „Bernhardine II“ ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Ein entsprechender Rechtsnachfolger ist hier nicht bekannt. Der letzte Eigentümer des Bergwerksfeldes „Wilhelm“ ist nach meinen Erkenntnissen auch nicht mehr erreichbar. Rechtsnachfolger dieses Bergwerksfeldes ist der Ruhrverband, Kronprinzenstraße 37 in 45128 Essen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Rechtsnachfolger des Feldeseigentümers / Bergwerksunternehmers des Bergwerksfeldes „Wilhelm“, hier der Ruhrverband, nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Ruhrverband auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Ruhrverband dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und dem Rechtsnachfolger des Bergwerksunternehmers / Feldeseigentümers zu regeln.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Der Ruhrverband wurde im Bauleitplanverfahren beteiligt. Es wurden keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgebracht.</p>
----	--	---	--

## Anlage C zur Vorlage

		<p>Unabhängig der zuvor genannten privatrechtlichen Belange Ihrer Anfrage teile ich Ihnen mit, dass ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert ist. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p><b><u>Bearbeitungshinweis:</u></b> Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (<a href="http://www.bra.nrw.de">www.bra.nrw.de</a>) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.</p>	
--	--	---	--

## Anlage C zur Vorlage

3.	Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr mit Schreiben vom 15.05.2025	<p>Gegen die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und damit der Ausweisung der drei Windenergiegebiete nördlich von Glörfeld bestehen aus zivilluftrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Ob militärische Belange betroffen sind, kann ich nicht beurteilen. Hierfür müsste die Bundeswehr beteiligt werden.</p> <p>Ich weise jedoch daraufhin, dass die Luftfahrthindernisse ab einer Höhe von 100 m über Grund gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung bedürfen. Erst nach Beteiligung in einem ordentlichen Verfahren kann abschließend Stellung zu geplanten Vorhaben genommen werden.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Die Bundeswehr wurde im Bauleitplanverfahren beteiligt. Es wurden keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgebracht.</p>
4.	ENERVIE Vernetzt GmbH mit Schreiben vom 04.06.2025	<p>Gegen die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Der geplante Windpark kann voraussichtlich am Umspannwerk Schalksmühle angeschlossen werden.</p> <p>Eine genaue Aussage kann erst nach Vorlage der Antragsunterlagen getroffen werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die genauen Anschlusspunkte sind im Zuge der Genehmigungsplanung, im Nachgang zum Bauleitplanverfahren, festzulegen.</p>
5.	Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Archäologie für Westfalen mit Schreiben vom 27.05.2025	<p>Für die Beteiligung zu der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bedanken wir uns.</p> <p>Im Planbereich und in der Umgebung sind bereits einige archäologische Fundstellen bekannt. Dabei handelt es sich um Verhüttungsplätze, Meilerplätze und Podien. Ein Vorhandensein weiterer Bodendenkmalsubstanz innerhalb des Plangebietes ist nicht auszuschließen.</p> <p>Eine Einschätzung, ob und in welchem Umfang Belange der Archäologischen Denkmalpflege bei Windenergieplanungen</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Die mögliche Betroffenheit der Belange der Kultur- und sonstigen Sachgüter wird im Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Im Antragsverfahren hat eine weitere Beteiligung des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe zu erfolgen.</p>

## Anlage C zur Vorlage

		<p>betroffen sein werden, ist erst möglich, wenn detaillierte Unterlagen zu den jeweiligen Vorhaben vorliegen und die Bereiche in denen Bodeneingriffe geplant werden (für die Standorte, Kranstellflächen, Zuwegungen, usw.) bekannt sind. Bei Konkretisierung der Vorhaben werden wir dies entsprechend prüfen und eine Stellungnahme abgeben. Wir gehen davon aus, dass wir wie üblich durch den Märkischen Kreis im Antragsverfahren beteiligt werden.</p> <p>Hinsichtlich eines möglichen Vorhandenseins paläontologischer Bodendenkmäler und unabhängig von etwaigen Auflagen durch die Archäologische Denkmalpflege, ist Folgendes bei Windenergieplanungen im Planbereich zu beachten:</p> <p>Aus unmittelbarer Nähe sowie im Planungsgebiet sind keine paläontologischen Bodendenkmäler bekannt. Allerdings liegen in direkter und näherer Nachbarschaft oder in vergleichbaren Schichten des Untergrundes an anderer Stelle Hinweise auf eine besondere Fossilführung oder paläontologische Bodendenkmäler vor. Über den genauen Umfang und die exakte Lage möglicher Fossilagerstätten und ihrer Schutzwürdigkeit ist zurzeit keine Aussage zu machen.</p> <p>Die Fundamente von Windenergieanlagen erfordern sehr tiefe Bodeneingriffe. Bei Erdarbeiten muss daher damit gerechnet werden, dass auch im Planungsgebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem Mitteldevon (Eifelium) angetroffen werden können. Funde von Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§16 DSchG NRW). Da diese Sedimente in Westfalen-Lippe vergleichsweise selten an die Oberfläche treten, ist</p>	
--	--	--	--

## Anlage C zur Vorlage

		darüber hinaus vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen das LWL-Museum für Naturkunde, Münster (Ansprechpartnerin: Frau Dr. Manja Hethke, 0251 5916125, E-Mail: Palaeontologie@lwl.org), frühzeitig zu informieren, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können.	
6.	Märkischer Kreis mit Schreiben vom 10.06.2025	<p>Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahmen der hier Beteiligten Sachbehörden zu Ihrer weiteren Verwendung:</p> <p><b>SG 462 Untere Immissionsschutzbehörde</b></p> <p>Zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken vorgebracht. Es wird angeregt im Textteil klarzustellen, dass es sich bei den Flächen um Rotor-In-Flächen handelt und das neben der eigentlichen Windenergieanlage alle dauerhaft beanspruchten Flächen nur innerhalb der Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergiegebiet“ geplant werden dürfen.</p> <p><b>SG 441 Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Gegen die 33. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergiegebiete nördlich Glörfeld“ bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Antragsunterlagen und Flächenausweisungen sind allerdings zu überarbeiten.</p> <p>Die westliche Fläche ist umringt von den schutzwürdigen Biotopen BK-4710-0226 („Laubwälder nördlich von Grünenbaum“)</p>	<p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b> Einen Textteil mit ergänzenden Festsetzungen ist im Zuge einer Flächennutzungsplanänderung nicht möglich. Die empfohlenen Klarstellungen werden jedoch in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ergänzt.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Der westliche sowie der mittlere Teilbereich bestehen zum überwiegenden Teil aus Kalamitäts- bzw. Sukzessionsflächen, welche hauptsächlich mit Birken im</p>

## Anlage C zur Vorlage

	<p>und BK-4710-0227 („Logrötker Bachtal an der Glörtalsperre“). Der Waldkomplex „Laubwälder nördlich von Grünenbaum“ hat aufgrund seiner naturnahen Ausprägung, dem Anteil an Altholz und seiner relativen Größe eine lokale Bedeutung im Verbund der naturnahen Laubmischwälder. Als Schutzziel der Fläche ist die Erhaltung und Förderung des naturnahen Laubwaldkomplexes mit Altbäumen durch eine freie Entwicklung bzw. naturnahen Waldbau festgelegt. Das „Logrötker Bachtal an der Glörtalsperre“ ist als nicht bewirtschaftetes Wiesenbachtal mit naturnahem Bachlauf und gut ausgeprägten Erlenwäldern ebenfalls von sehr hohem Wert. Der Biotopkomplex ist als vernetzendes Element und Zufluss der Glörtalsperre von lokaler Bedeutung für den Biotopverbund dieses Gewässerökosystems. Als Schutzziel der Fläche gilt die Erhaltung und Entwicklung eines nicht bewirtschafteten Mittelgebirgsbachtals mit naturnahem Bachlauf, seggen- und binsenreichen Wiesen und bachbegleitenden Erlenwäldern. Der in diesem schutzwürdigen Biotop liegende Bachlauf ist zudem als unverbautes, naturnahes Fließgewässer ein gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4710-0205-2009). Ebenfalls zugehörig zum schutzwürdigen Biotop „Logrötker Bachtal an der Glörtalsperre“ ist zudem ein weiteres gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4710-0203-2009). Hierbei handelt es sich um eine mit Waldsimen bestandene seggen- und binsenreiche Nasswiese. Alle beschriebenen Biotope gehören zum Biotopverbund VB-A-4710-018 („Glömbachtal südöstlich von Branten“), dem eine herausragende Bedeutung im Biotopverbund NRW zugeschrieben wird. Es sollte bereits auf FNP-Ebene geprüft werden, ob der Bau einer Windenergieanlage an diesem Standort realisiert werden kann, ohne, dass die zuvor beschriebenen Biotope durch temporäre oder dauerhafte Bauflächen in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Jungwuchsstadium bewachsen sind. Lediglich jeweils auf einer untergeordneten Fläche im Südosten der Änderungsbereiche befindet sich Laubwald (Buchen-Eichenwald). Dieser ist im Falle des westlichen Änderungsbereichs gleichbedeutend mit dem geschützten Biotop „Laubwälder nördlich von Grünenbaum“. Zudem liegt innerhalb des westlichen und mittleren Änderungsbereichs untergeordnet am Rand die Biotopverbundfläche „Glömbachtal südöstlich von Branten“. Die Verbundfläche „Glör- und Logrötker Bachtal“ streift den östlichen Änderungsbereich lediglich.</p> <p>Die FNP-Änderung schafft lediglich das vorbereitende Planungsrecht für die Errichtung der Windenergieanlagen. Im Zuge des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist anhand einer konkreten Anlagenplanung sicherzustellen, dass innerhalb der Laubwaldbestände bzw. Biotope und Biotopverbundflächen keine temporäre oder dauerhafte Überbauung durch Fundamente, Nebenanlagen, Kranstellflächen und Baustelleneinrichtungsflächen sowie Zuwegungen erfolgt. Konfliktpotenziale können dadurch vermieden werden. Die Laubwaldflächen bzw. Biotop(verbund)flächen werden lediglich in Teilen durch die Rotorblätter der Windenergieanlage überstrichen. Dies zieht aufgrund der großen Höhe der Windenergieanlagen in der Regel keine Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Biotops bzw. des Laubwaldes nach sich. Die</p>
--	--	--

## Anlage C zur Vorlage

	<p>Eine Flächeninanspruchnahme würde aus Sicht der UNB als äußerst kritisch eingestuft.</p> <p>Im Umfeld der bzw. auf der mittleren Fläche liegt ebenfalls ein gesetzlich geschütztes Biotop (BT- 4710-0206-2009). Hierbei handelt es sich um einen quelligen bzw. durchsickerten Auwald aus Schwarz-Erle, Hainbuche, Stiel-Eiche und Ohrweide. Zudem lassen sich auf der Fläche Laubwaldbereiche finden, die ebenfalls nicht mit temporären oder dauerhaften Bauflächen in Anspruch genommen werden sollten.</p> <p>Die östliche Fläche befindet sich größtenteils auf Dauergrünland. Im Süden befinden sich zum Teil Quellbereiche, die nicht überplant werden dürfen. Zudem lässt sich im östlichen Bereich der Fläche ein kleiner Laubwaldbereich finden, der ebenfalls nicht mit temporären oder dauerhaften Bauflächen in Anspruch genommen werden sollten.</p> <p>Derzeit überlagert die Planung Bereiche zum Schutz der Natur, dies sollte überprüft werden, da Klima- und Biodiversitätsschutz gleichrangig berücksichtigt werden sollten.</p>	<p>Windenergieanlagen können somit ohne Beeinträchtigung der Laubwaldflächen bzw. Biotop(verbund)flächen innerhalb der beabsichtigten Änderungsbereiche errichtet werden. Für die umliegenden Biotop(verbund)flächen können Beeinträchtigungen ebenfalls ausgeschlossen werden.</p> <p>Innerhalb des östlichen Änderungsbereichs konnte kein Quellbereich ausfindig gemacht werden. Im Zuge der konkreten Anlagenplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren wird jedoch sichergestellt, dass kein Quellbereich überbaut wird.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Die Sondergebiete West und Mitte grenzen an die im Regionalplan festgelegten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) Nr. 40 und Nr. 41. Die für diese BSN prägenden Laubwaldflächen ragen nur geringfügig in die Änderungsbereiche hinein.</p> <p>Die FNP-Änderung schafft lediglich das vorbereitende Planungsrecht für die Errichtung der Windenergieanlagen. Im Zuge des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist anhand einer konkreten Anlagenplanung sicherzustellen, dass die Laubwaldbestände weder</p>
--	---	---

## Anlage C zur Vorlage

		<p>Bei der Erstellung der Artenschutzprüfung im weiteren Verfahren durch einen Fachgutachter sollten für WEA-empfindliche Arten sowie für andere planungsrelevante Arten Kartierungen durchgeführt werden (nur so können bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen hinreichend beurteilt werden) und Maßnahmen formuliert werden. Horstkartierungen sollten in den Planungsflächen sowie mindestens in einem Umkreis von 600 m um die künftigen Windflächen herum durchgeführt werden.</p>	<p>temporär noch dauerhaft durch Fundamente, Nebenanlagen, Kranaufstellflächen und Baustelleneinrichtungsflächen sowie Zuwegungen in Anspruch genommen werden. Die Laubwaldflächen werden lediglich in Teilen durch die Rotorblätter der Windenergieanlage überstrichen. Dies zieht aufgrund der großen Höhe der Windenergieanlagen in der Regel keine Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Laubwaldes nach sich, sodass die wesentlichen Bestandteile der BSN sowie in räumlich-funktionalem Zusammenhang zu den BSN stehende Bereiche in ihrem Umfeld nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Auseinandersetzung mit dem entsprechenden Ziel 5.4.1 des Regionalplans erfolgt in der Begründung sowie im Umweltbericht zur FNP-Änderung.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Eine Artenschutzprüfung wurde durchgeführt. Diese hat ermittelt, dass bei der Umsetzung bzw. dem Betrieb von WEA ggf. betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf die WEA-empfindliche Arten und damit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Für das nachgelagerte Genehmigungsverfahren ist daher eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) ggf. mit Geländeerhebungen und einer Art-für-Art-Betrachtung der</p>
--	--	---	--

## Anlage C zur Vorlage

		<p>Der Naturschutzbeirat wurde im aktuellen Verfahren noch nicht beteiligt, da keine konkreten Erkenntnisse zur Prüfung des Artenschutzes vorgelegt wurden. Dem Naturschutzbeirat ist das Vorhaben aber bereits vorgestellt worden. Eine Beteiligung erfolgt, wenn die Artenschutzprüfung Teil der Unterlagen ist.</p>	<p>potenziell beeinträchtigten Artengruppen erforderlich. Dabei handelt es sich um die Vogelarten Baumfalke, Kiebitz, Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke und Wespenbusard. Um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen, stehen allerdings für alle ermittelten Arten ausreichend geeignete Maßnahmen gemäß dem entsprechenden Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW bei einer möglichen betriebsbedingten Beeinträchtigung zur Verfügung. Dies gilt auch für WEA-empfindliche Fledermausarten, die bei einem Betrieb von WEA-Anlagen innerhalb des Untersuchungsraums potenziell beeinträchtigt werden könnten. Verfahrenskritische Vorkommen wurden nicht ermittelt.</p> <p>Im Zuge der Artenschutzprüfung wurden Horstkartierungen mit Horstbesatzkontrollen innerhalb der drei Änderungsbereiche sowie in einem Radius von 750 m um diese durchgeführt. Innerhalb des beschriebenen Untersuchungsgebiets konnten bei den Kartierungen keine besetzten Horste der potenziell im Gebiet vorkommenden WEA-empfindlichen Art Rotmilan (Art mit artspezifischen Nahbereichen gemäß Abschnitt 1 der Anlage 1 BNatSchG) festgestellt werden. Es wurden auch keine besetzten Horste weiterer WEA-empfindlichen Arten gemäß MUNV 2024 gefunden. Es wurde somit auch kein Horst der Art Schwarzstorch gefunden (Art ohne</p>
--	--	--	---

## Anlage C zur Vorlage

		<p><u>Redaktionelle Anmerkungen:</u></p> <p>In der Begründung der 33. Änderung des Flächennutzungsplans wird zur Argumentation über die Zulässigkeit die Begründung herangezogen, dass gemäß § 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG Windenergieanlagen auch außerhalb von Windenergiegebieten zulässig sind bis zum Erreichen eines Teilflächenziels. Dieses Teilflächenziel wurde mit Aufstellung des Regionalplans für die Planungsregion Arnberg erreicht. Hier müsste stattdessen die Möglichkeit der Positivplanung angeführt werden.</p> <p>In der Begründung steht außerdem, dass eine dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen durch die Errichtung von Windenergieanlagen lediglich für die konkret durch die Fundamente der Türme sowie die Zuwegungen zu den Türmen überbauten Flächen besteht. Dies ist allerdings keine vollständige Aufzählung, es entsteht unter anderem auch eine dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen, an Stellen die zwar unverriegelt aber dauerhaft hindernisfrei (und damit baumfrei) gehalten werden müssen und für sonstige dauerhaft (teil)versiegelte</p>	<p>Nahbereich gemäß Abschnitt 1 der Anlage 1 BNatSchG).</p> <p>Entsprechend stehen der Verwirklichung der Windenergiegebiete insgesamt keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegen. Die Artenschutzprüfung wird im Zuge der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB veröffentlicht.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Die Erfüllung der Bedingung gemäß § 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG durch die Rechtswirksamkeit des Regionalplans Arnberg wird an der entsprechenden Stelle in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ergänzt. Auf die Positivplanung i. S. d. gemäß § 249 Abs. 1 BauGB wird bereits im Kapitel 5.1 eingegangen.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p> <p>Die betroffenen Kapitel 8.1 und 8.3 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung werden entsprechend angepasst.</p>
--	--	---	---

## Anlage C zur Vorlage

		<p>Flächen (z.B. Hilfskranstellflächen etc.). Gleiches gilt für das Kapitel in der Begründung zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.</p> <p>Weiter Anregungen oder Bedenken liegen nicht vor.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
7.	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 10.06.2025	<p>Gegen die Ausweisung von Windenergiegebieten durch die Stadt Halver, im Rahmen einer „Positivplanung“, bestehen, auch in Waldbereichen, grundsätzlich keine Bedenken. Die Antragsunterlagen sind jedoch zu überarbeiten bzw. klarzustellen.</p> <p>Folgende Punkte sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Als „Windenergiegebiete“ sollen Drei kreisförmige Flächen mit einem Kreisradius <math>r = 100</math> m ausgewiesen werden. Somit hat eine einzelne Fläche eine Größe von <math>31.416 \text{ m}^2</math>. Daraus ergibt sich eine Gesamtgröße der 3 Flächen von <math>94.248 \text{ m}^2</math> und nicht, wie in der Begründung angegeben, von 9,1 ha.</li> <li>- Das westliche, der Drei, auszuweisenden Windenergiegebiete ist eingerahmt von alten Laubwaldbereichen. Diese sind unter der Nummer BK-4710-0228 im Biotopkataster des Märkischen Kreises gelistet. Zusätzlich stellen sie eine Verbundfläche mit herausragender Bedeutung im Biotopverbund dar. Diese Flächen sind für eine Nutzung als WEA-Standort ungeeignet. Eine notwendige Genehmigung zur Waldumwandlung kann für diese Bereiche nicht in Aussicht gestellt werden. Dementsprechend wäre zunächst zu prüfen, ob sich die Planungen auf der umschlossenen Kalamitätsfläche (inkl.</li> </ul>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Das betroffene 2. Kapitel der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird entsprechend angepasst.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Die Lage der Sondergebiete wurde so gewählt, dass keine geschützten Biotope nach §§ 30, 42 oder Biotopverbundflächen überplant werden. Lediglich das schutzwürdige Biotop „Laubwälder nördlich von Grünenbaum“ (BK-4710-0226) wird durch das westliche Sondergebiet minimal am Rand tangiert. Der westliche sowie der mittlere Änderungsbereich bestehen zum überwiegenden Teil aus Kalamitäts- bzw. Sukzessionsflächen, welche</p>

## Anlage C zur Vorlage

		<p>Kranaufstell-, Montage- und hindernisfreier Flächen) umsetzen lässt, da bspw. eine ca. 180 - 200 m lange Kranaufstellfläche nur schwierig im „Plankreis“ umsetzen ließe.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Im mittleren der Plankreise befindet sich ebenfalls ein alter Laubwald. Dieser wird von den Planungen zu ca. 80 % (ca. 7500 m<sup>2</sup>) in Anspruch genommen. Auch hier wird eine Nutzung zu Windenergiezwecken ausgeschlossen. Auch hier sind Verbundflächen herausragender Bedeutung von den Planungen betroffen.</li><li>- Das östliche Windenergiegebiet überplant zu größten Teilen landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen. Ein untergeordneter Teil liegt auf Kalamitätsfläche, sowie einem älteren Laubholzbereich. Es werden jedoch auch hier Verbund- sowie untergeordnet Biotopkatasterflächen überplant.</li></ul>	<p>hauptsächlich mit Birken im Jungwuchsstadium bewachsen sind. Lediglich jeweils auf einer untergeordneten Fläche im Südosten der Änderungsbereiche befinden sich Laubwaldbestände. Innerhalb des östlichen Änderungsbereichs ist kein Laubwald vorhanden.</p> <p>Die FNP-Änderung schafft lediglich das vorbereitende Planungsrecht für die Errichtung der Windenergieanlagen. Im Zuge des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist anhand einer konkreten Anlagenplanung sicherzustellen, dass innerhalb der im westlichen und mittleren Änderungsbereich untergeordnet vorhandenen Laubwaldbestände keine temporäre oder dauerhafte Überbauung durch Fundamente, Nebenanlagen, Kranaufstellflächen und Baustelleneinrichtungsflächen sowie Zugewegungen erfolgt. Konfliktpotenziale können dadurch vermieden werden. Die Laubwaldflächen bzw. Biotopfläche werden lediglich in Teilen durch die Rotorblätter der Windenergieanlage überstrichen. Dies zieht aufgrund der großen Höhe der Windenergieanlagen in der Regel keine Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Laubwaldes bzw. des Biotops nach sich. Die Windenergieanlagen können somit ohne Beeinträchtigung der Laubwaldflächen innerhalb des westlichen und mittleren Änderungsbereichs errichtet werden.</p> <p>Im Zuge des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens hat mit dem Landesbetrieb Wald</p>
--	--	---	---

## Anlage C zur Vorlage

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es ist nicht definiert ob es sich bei den Drei Planflächen um Rotor-In oder Rotor-Out Flächen handelt.</li>   <li>- Dauerhaft implementierte Anlagenteile müssen innerhalb der Windenergiebereiche liegen. Hierzu gehören auch dauerhaft eingerichtete Kranstell- und Montageflächen. Da die genauen Standorte der Anlagen innerhalb der Plankreise noch nicht bekannt sind, stellen sich diese als äußerst „eng“ konzipiert dar. Sollten auf Grund anderer rechtlicher Zwänge Standortverschiebungen ergeben, könnten die geplanten Bereiche schnell zu „klein“ werden.</li>   <li>- Entgegen der unter 8.1 in der Begründung gemachten Angaben, dass eine dauerhafte Waldinanspruchnahme lediglich für die Fundament- und durch Zuwegungen überbaute Flächen notwendig ist, werden bspw. auch dauerhaft geschotterte oder dauerhaft hindernisfrei gestellte Flächen den dauerhaft umzuwandelnden</li> </ul>	<p>und Holz eine detaillierte Abstimmung anhand der konkreten Anlagenplanung zu erfolgen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird beschrieben, dass die Sondergebietsflächen neben den jeweiligen Standorten für die Türme auch die durch die Rotoren überspannten Flächen (Rotor-In-Flächen) umfassen.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Die Änderungsbereiche wurden um die jeweils projektierten Turmstandorte in einem Radius von 100 m, also einem Durchmesser von 200 m festgelegt. Die geplante größte Windenergieanlage (Enercon E-175) hat einen Rotordurchmesser von 175 m. Dadurch ermöglichen die dargestellten Sondergebietsflächen Standortverschiebungen von bis zu 25 m. Das wird von den Projektbetreibern als ausreichend betrachtet.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Die betroffenen Kapitel 8.1 und 8.3 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung werden entsprechend angepasst.</p>
--	--	--	---

## Anlage C zur Vorlage

		<p>zugerechnet. Von einer nicht dauerhaften Inanspruchnahme der Waldflächen kann nur ausgegangen werden, wenn die Flächen nach der Baumaßnahme wieder in den Urzustand versetzt und entsprechend mit Forstpflanzen aufgeforstet werden.</p> <p>Insgesamt lässt sich festhalten, dass die vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nur einen äußerst begrenzten Rahmen für die geplanten Vorhaben setzt. Die Überplanung von hochwertigen Laubholzbereichen ist grundsätzlich mit einem hohen Konfliktpotential für nachfolgende Verfahren verbunden.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
--	--	--	----------------------

Von den folgenden Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgebracht:

- AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen mit Schreiben vom 05.05.2025
- Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33 – ländliche Entwicklung, Bodenordnung mit Schreiben vom 07.05.2025
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 07.05.2025
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 19.05.2025
- PLEdoc GmbH mit Schreiben vom 09.05.2025
- Ruhrverband - Regionalbereich Süd mit Schreiben vom 09.05.2025
- Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen mit Schreiben vom 10.06.2025
- Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Südwestfalen - Außenstelle Hagen mit Schreiben vom 06.06.2025
- Vodafone NRW GmbH mit Schreiben vom 06.06.2025